OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350620/3/Py/TO

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.A., X, S., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 09.10.2018, GZ: SH-397/2017, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.10.2018, GZ: SH-397/2017, hat der Bürgermeister der Stadt Steyr als Organ der Landesverwaltung aufgrund des Antrages vom 13.08.2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

SPRUCH:

1. Es wird Ihnen für sich und die folgenden in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab 01.09.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) A.A., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) A.F., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) A.A., geb. am x - Lohn (Fa.K. bis 10.8.18 8/18)
b) A.F., geb. am x - jegliches Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 4 ff iVm. 13, 13 a, 27 und 31 Oö. BMSG iVm. § 1 Oö. BMSV

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs 3 Oö. BMSG).

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 07.11.2018 bringt der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor: Mit dem bekämpften Bescheid wurde dem BF und seiner Frau bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt.

Laut dem Berechnungsblatt wurde dem BF dabei für den Monat September 2018 ein Einkommen von 847,1 € vom Mindeststandard abgezogen.

Wie sich aus dem beiliegenden Lohnzettel ergibt, war der BF bis 10. August 2018 bei Dr. E.K. angestellt. Für den Monat August hat er einen Lohn von 847,1 € erhalten. Dieser Lohn wurde am 21.8.2018 ausbezahlt.

Von 11. August bis 23. September 2018 war der BF arbeitslos. Von 24. September 2018 bis 3.10. 2018 hat der BF wieder gearbeitet und hat einen Lohn von insgesamt 365 € erhalten.

Nach der Judikatur des LVwG Oö ist bei der Berechnung des Einkommens das sogenannte „Zuflussprinzip" zu Grunde zu legen. Als Einkommen wird dabei jeweils jenes des Vormonates, das erst Ende des Monats ausbezahlt wird, und daher erst im Folgemonat zur Verfügung steht, herangezogen. Es ist nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Leistungs- bzw. Auszahlungszeitpunkt maßgeblich (LVwG OÖ 21.8.2017, LVwG-350340/2/GS/JB).

Der Augustlohn des BF wurde nicht Ende des Monates, sondern am 21.8.2018 ausbezahlt. Nach dem Zuflussprinzip ist daher dieses Einkommen für August 2018 und nicht für September 2018 anzurechnen.

Bei der Berechnung der Mindestsicherung für September 2018 ist somit nicht der Lohn für den August 2018, sondern jener für September 2018 anzurechnen.

Zur Begründung der Beschwerde wird noch angemerkt, dass der BF bereits am 13. August 2018 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt hat. Im Spruch wird jedoch nicht über den Zeitraum ab 13. August 2018, sondern erst ab 1. September 2018 abgesprochen.

Aufgrund seines Einkommens im August 2018 hat der BF keinen Anspruch auf Mindest-sicherung bis 1. September 2018, sofern sein Lohn gemäß dem Lohnzettel für August 2018 und nicht für den September 2018 angerechnet wird. Sollte die Behörde den Lohn von August 2018 für September 2018 angerechnet haben, ist aber auch über den Zeitraum von 13. bis 31. August 2018 bescheidmäßig abzusprechen.

3. Mit Schreiben vom 14.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-reich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Zudem wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der belangten Behörde die Berechnungsblätter für August 2018, Oktober 2018 sowie November 2018 angefordert. Da bereits aus der Aktenlage der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist am x geboren, verheiratet mit F.A., syrischer Staatsbürger und verfügt seit 22.12.2015 über den Status des Asylberechtigten. Seine Ehegattin verfügt seit 19.08.2016 über den Satus der Asylberechtigten im Familienverfahren mit unbefristeter Aufenthaltsberechtigung.

Der Bf war von 07.06.2018 bis 10.08.2018 bei Dr. K. als zahnärztlicher Assistent beschäftigt. Der Lohn im Juli 2018 betrug 1.324,40 Euro. Der Lohn im August 2018

(inkl. aliquoter Zahlung Urlaubszuschuss und Weihnachtsrenumeration) betrug 847,10 Euro.
Von 24.09.2018 bis 03.10.2018 war der Bf bei der Firma X Personalservice beschäftigt und hat in dieser Zeit Lohn in Höhe von 215,56 Euro erhalten.

Der Bf bewohnt mit seiner Ehegattin eine Wohnung an der Adresse X, S., und bezahlt dafür eine monatliche Miete inkl. Betriebskosten von 439,45 Euro.

Mit 13.08.2018 hat der Bf für sich und seine Ehegattin einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt.

Mit Schreiben vom 28.08.2018 forderte die belangte Behörde den Bf auf, am 26.09.2018 um 9:30 Uhr anlässlich einer Vorsprache auf der Behörde die näher angeführten Unterlagen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht vorzulegen. Bei dieser Vorsprach am 28.09.2018 teilte die Behörde dem Bf mit, dass ein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung erst am 01.09.2018 vorliegt (vgl. die im Akt einliegende Niederschrift vom 28.09.2018).

Die Behörde hat den jeweiligen Anspruch anhand der Berechnungsblätter wie folgt ermittelt:
Es wird für den Haushalt jeweils der Mindeststandard „volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben“ in der Höhe von 649,10 Euro pro Person festgelegt. Diesem Mindeststandard von insgesamt 1.298,20 Euro wird jeweils gegenübergestellt:
- im August 2018 das am Monatsende Juli 2018 zur Auszahlung gelangte Einkommen von 1.324,40 Euro (kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung);
- im September 2018 das am Monatsende August 2018 zur Auszahlung gelangte Einkommen von 847,10 Euro (Monatsanspruch von 451,10 Euro Bedarfsorientierte Mindestsicherung);
- im Oktober 2018 das zur Auszahlung gelangte Einkommen von 215,56 Euro (Monatsanspruch von 1.082,64 Euro Bedarfsorientierte Mindestsicherung).
- im November 2018 ein fiktives Einkommen von 200 Euro (Monatsanspruch von 1.098,20 Euro.

Die Monatsansprüche für September 2018, Oktober 2018 sowie November 2018 ergeben eine Summe von insgesamt 2.631,94 Euro.

Ausbezahlt wurden vom Magistrat Steyr im Oktober 2018 für September und Oktober der Betrag von 1.165,97 Euro und im November 2018 für November sowie Nachverrechnung vom Vormonat insgesamt 1.465,97 Euro. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 2.631,94 Euro.

4.2. Die persönlichen Daten des Bf sowie die Sachverhaltsdarstellungen ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist die Voraussetzung für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§7).

„§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

§ 8 Oö. Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz lautet unter der Überschrift „Einsatz der eigenen Mittel“ wie folgt:
Die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass die Behörde - wie die Beschwerde zutreffend ausführt - ab jenem Zeitpunkt abzusprechen hat, ab dem Bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragt wird und ab dem dieser Antrag rechtswirksam eingelangt ist. Zwar wurde im gegenständlichen Fall der Antrag vom Bf am 13.08.2018 eingebracht und im Spruch des bekämpften Bescheides der Behörde erst ab 01.10.2018 Bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt, jedoch lässt sich aus dieser Vorgangsweise für das Beschwerdevorbringen nichts gewinnen, da aus den angeführten Berechnungen - wie unter Pkt. 5.3. noch näher ausgeführt - das Vorliegen einer sozialen Notlage für den Monat August nicht erkennbar ist. Ergänzend ist anzuführen, dass der Bf offenbar bereits anlässlich seiner Vorsprache am 28.09.2018 von der Behörde darauf hingewiesen wurde, dass für August kein Leistungsanspruch vorliegt. Aufgrund der Unterfertigung dieser Aussage durch den Bf ist die Behörde offenbar davon ausgegangen, dass der Bf nunmehr ab September 2018 Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragt und wurde für den Zeitraum ab Antragstellung bis 01.09.2018 nicht in einem eigenen Spruchabschnitt der Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

5.3. Gegenständlich ist die Frage zu beurteilen, welchem Monat das Einkommen für Juli 2018 und jenes vom 01.08.2018 bis 10.08.2018 zuzurechnen ist.

§ 7 Oö. BMSG normiert die Bemühungspflicht des Hilfeempfängers. Dementsprechend hat er eigene Mittel (§ 8 Oö. BMSG), eigenes Einkommen (§ 9 Oö. BMSG) sowie seine Arbeitskraft (§ 11 Oö. BMSG) einzusetzen.

§ 13 Oö. BMSG regelt die monatlichen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Gemäß § 13 Abs. 5 Oö. BMSG ist bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen.

Je nachdem, ob die Leistung im Vorhinein oder im Nachhinein abgerechnet wird und ob das Einkommen am Beginn oder Ende des Monats zufließt, rechnet die Praxis das Einkommen im Zuflussmonat (VwGH 10.11.1998, 97/08/0055; RV 687 BlgLT [Sbg] XIV. GP 42) oder im Folgemonat an (LVwG Oö. 24.05.2017, LVwG-350332/2/Bm/TO; LVwG Tir. 29.10.2015, LVwG-2015/45/1929-7).

Aus den erläuternden Bemerkungen (Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) ergibt sich zu § 13 Abs. 5 Oö. BMSG insbesondere Folgendes:

„Der bisherigen Praxis und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Sozialhilfe Rechnung tragend sieht Abs. 5 vor, dass bei der Bemessung der Leistung die aktuelle Notlage (deren Ausmaß mit den Mindeststandards beschrieben wird) den aktuellen Ressourcen gegenüber zu stellen ist. Damit wird klargestellt, dass z.B. bei AMS-Leistungen nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Leistungs- bzw. Auszahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Am Anfang und am Ende eines Leistungsbezugs ist eine Aliquotierung – und zwar sowohl des Mindeststandards als auch des Einkommens – vorzunehmen.
Da Löhne, AMS-Leistungen, etc. erst im Nachhinein zur Auszahlung kommen, ist für die Überprüfung eines Anspruches auf bedarfsorientierte Mindestsicherung der Lohnanspruch des Vormonates, der mit Monatsende ausbezahlt wird, heranzuziehen."

Die finanziellen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden generell im Vorhinein (am Anfang des Monats) ausbezahlt, wohingegen die Gehälter im Regelfall im Nachhinein (am Ende des Monats) ausbezahlt werden. Sohin ist auch bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens im gegenständlichen Fall auf das im Vormonat gebührende und tatsächlich realisierte Einkommen abzustellen.

Somit hat die belangte Behörde zu Recht für die Beurteilung des Anspruches zunächst noch das an den Bf am Ende des Monats vor der Antragstellung ausgezahlte Einkommen aus seiner Tätigkeit als zahnärztlicher Assistent für die Berechnung der Leistungshöhe herangezogen, da ihm dieses im Folgemonat zur Verfügung stand. Im Ergebnis ist die belangte Behörde daher auch zu Recht davon ausgegangen, dass in der Zeit von 13.08.2018 bis 31.08.2018 aufgrund des Juli-Lohnes 2018 der Mindeststandard überschritten wurde und daher für die Zeit von 13.08.2018 bis 31.08.2018 kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bestand.

Im Ergebnis kann daher der angefochtene Bescheid nicht als rechtswidrig erkannt werden und war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der unmissverständlichen gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 5 Oö. BMSG. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052). Somit war auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny